

BSU
000158

22.7. Die Entlassung erfolgt in der Regel zur letzten Hauptwohnung. Ist eine Entlassung dorthin auf Grund eingetretener Veränderungen in den familiären oder persönlichen Verhältnissen unzweckmäßig, ist rechtzeitig vor dem Strafende mit der für die letzte Hauptwohnung zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten, bei Jugendlichen mit der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, unter Darlegung der Gründe Verbindung aufzunehmen.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung sind den zur Entlassung kommenden Personen durch die im Organ Strafvollzug tätigen Ärzte Arbeitsbefreiungsbescheinigungen auszustellen.

22.8. Strafgefangene, die während des Arbeitseinsatzes einen Unfall erlitten bzw. sich infolge dieser Tätigkeit Krankheiten zugezogen haben, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten als Berufskrankheiten anerkannt sind, haben gemäß § 4 Absatz 4 SVWG nach der Entlassung aus dem Strafvollzug Anspruch auf Gewährung von Leistungen durch die Sozialversicherung.

22.9. Bevor der zu Entlassende dem Leiter der Vollzugseinrichtung oder einem von ihm beauftragten Offizier zur Entlassung vorgeführt wird, sind die Effekten und das Eigen-geld gegen Quittung auszuhändigen.

Kopie BSU
AR 8